

## **Richtlinien für die Bezuschussung zur Förderung des Besuches der Kindertagesstätten**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wölfersheim hat in ihrer Sitzung vom 27.04.2009 folgende Richtlinien für die Bezuschussung zur Förderung des Besuches der Kindertagesstätten beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Zur Förderung der Wölfersheimer Kinder und damit diese möglichst alle, insbesondere vom dritten Lebensjahr an, die Einrichtungen der Gemeinde Wölfersheim besuchen können, gewährt die Gemeinde Wölfersheim aus sozialen Gründen für Erziehungsberechtigte mit Kindern, die ihren Hauptwohnsitz in Wölfersheim haben, auf schriftlichen Antrag einen Zuschuss zu der Benutzungsgebühr, der sich nach dem Familien-Bruttoeinkommen richtet.
- (2) Wer in Wölfersheim ein hauptberufliches sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bzw. hauptberuflich einen Gewerbebetrieb hat, erhält für sein aufgenommenes Kind 75 % dieses Zuschussbetrages, auch wenn sein Hauptwohnsitz nicht in Wölfersheim ist.
- (3) Sonstige Auswärtige erhalten für ihr aufgenommenes Kind 50 % dieses Zuschussbetrages.

### **§ 2 Bezuschussung**

- (1) Zu den nach der Gebührensatzung zu erhebenden Benutzungsgebühren werden folgende Zuschussbeträge festgesetzt:

Stufe 1	bis 2.500,00 €	72% Zuschuss
Stufe 2	bis 3.000,00 €	70% Zuschuss
Stufe 3	bis 3.500,00 €	68% Zuschuss
Stufe 4	bis 4.000,00 €	67% Zuschuss
Stufe 5	bis 4.500,00 €	65% Zuschuss
Stufe 6	bis 5.000,00 €	64% Zuschuss
Stufe 7	über 5.000,00 €	63% Zuschuss

- (2) Diese Zuschussregelung bezieht sich lediglich auf die gebuchte Betreuungszeit (Jahresbuchung) sowie auf die monatliche Zusatzgebühr für Kleinkinder gem. § 2 Abs. 6 der Gebührensatzung.

### **§ 3 Familien-Bruttoeinkommen**

- (1) Familien-Bruttoeinkommen im Sinne des § 1 Abs. 1 ist das durch 12 geteilte Einkommen (u.a. Gehalt/Lohn, Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Einkünfte aus Kapitalvermögen wie z.B. Zinsen/Dividenden, Renten/Pensionen, Arbeitslosengeld oder -hilfe, Sozialhilfe, Wohngeld und Unterhaltszahlungen) des vorletzten Kalenderjahres. Das Kindergeld bleibt bei der

Berechnung des Einkommens unberücksichtigt. Ein Ausgleich mit Verlusten ist nicht zulässig.

- (2) Das jährliche Familien-Bruttoeinkommen wird gemindert um 1.900,00 EUR für das zweite und jedes weitere Kind der Familie, für das den Berechtigten Kindergeld zusteht.
- (3) Bei der Ermittlung des Familien-Bruttoeinkommens sind auch die Einkünfte eines Lebenspartners zu berücksichtigen. Wird glaubhaft gemacht, dass das Einkommen im laufenden Kalenderjahr niedriger sein wird als das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres, so wird dieses Einkommen zugrunde gelegt. Erhöht sich das Familien-Bruttoeinkommen gegenüber den vorgelegten Unterlagen um mindestens 500,00 EUR, ist dies unter Vorlage der Unterlagen der Gemeinde anzuzeigen. Spätester Meldetermin ist der 01. August eines Jahres (Beginn des neuen Kindergartenjahres).

#### **§ 4**

#### **Beantragung des Zuschusses**

- (1) Der Antrag auf einen gemeindlichen Zuschussbetrag zur Benutzungsgebühr ist mit Aufnahme des Kindes von dem Erziehungsberechtigten vorzulegen. Dem Antrag sind die entsprechenden Unterlagen wie Einkommensteuerbescheid o. ä. zur Überprüfung beizufügen oder dem Gemeindevorstand vorzulegen. Erfolgt eine Beantragung nicht, unvollständig oder nicht rechtzeitig, erfolgt die Einstufung ab Aufnahme des Kindes in Stufe 7.
- (2) Sollte die Gewährung des gemeindlichen Zuschusses auf Grund falscher Angaben der Erziehungsberechten erfolgt sein, sind die zu Unrecht bezogenen Zuschussbeträge zurückzuerstatten.
- (3) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Einrichtung der Gemeinde, wird der Zuschussbetrag für das zweite Kind um 25 % angehoben; jedes weitere Kind ist gebührenfrei. Erst-, Zweit- und jedes weitere Kind bestimmt sich nach dem Lebensalter.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht besuchen, wird der Zuschussbetrag um 25 % für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit angehoben.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 01. August 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien für die Bezuschussung zur Förderung des Kindergartenbesuches vom 22.09.2008 außer Kraft.

Wölfersheim, den 28.04.2009

Der Gemeindevorstand

gez.

(S)

Kötter  
Bürgermeister